

Existenzberechtigung des technischen Referendariats auf dem Weg zum **ÖbVermlng**

Von Jens Müller, Halberstadt

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der Diskussion zur Existenzberechtigung des technischen Referendariats erklärt dieser Aufsatz, dass ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (**ÖbVermlng**) ohne Verwaltungsfachausbildung und Großer Staatsprüfung qualitativ nicht den hohen Anforderungen genügen würde, die eine Symbiose dieser Art von Technik und Recht erfordert.

I Einleitung

Den Berichten des „Oberprüfungsamtes für den Höheren technischen Verwaltungsdienst beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ (OPA) in den letzten 2 Jahren ist zu entnehmen, dass ein weiterer Rückgang an Referendaren künftig befürchtet wird, weil sich immer weniger Hochschulabsolventen für das technische Referendariat interessieren. In der Fachliteratur findet man bereits verstärkt Aufsätze, die sich mit der Attraktivität des technischen Referendariats auseinandersetzen. Das OPA selbst hat sogar eine Studie in Auftrag gegeben, die Stärken und Schwächen des Referendariats aufzeigen soll. Nach Bericht der 65. Sitzung des Vorstands des OPA am 15. April 2010 in Bonn wurde die Studie den Mitgliedern vorgestellt und anschließend dahingehend diskutiert, dass immer mehr Dienstposten der technischen Verwaltung in Dienstposten für Juristen umgewandelt werden. Darüber hinaus wird dem Bericht zufolge durch die novellierten Beamten- und Dienstrechtsgesetze der Zugang zu besagten Posten auch ohne Laufbahn erheblich erleichtert [OPA 2010]. Diese Entwicklungen können die Existenzberechtigung des technischen Referendariats massiv bedrohen.

Der nachfolgende Aufsatz befasst sich daher mit der Tatsache, dass ohne technisches Referendariat ein gesamter Berufsstand, nämlich der des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (**ÖbVermlng**), existentiell gefährdet ist. Es wird aufgezeigt, dass das Referendariat dem künftigen **ÖbVermlng** das erforderliche Handwerkzeug vermittelt, wie es anders kaum möglich wäre.

Dazu wird der Bogen gespannt, von der aufgrund des Bologna Prozesses neuen Qualität der Hochschulabschlüsse (Bachelor und Master) über das Referendariat (mit abschließender 2. Staatsprüfung) zur praktischen Tätigkeit vor Zulassung zum **ÖbVermlng**.

2 Inhalte der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge

Mit der Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 startete der sogenannte Bologna-Prozess. Ziel dieser Erklärung ist, dass bis zum Jahr 2010 ein gemeinsamer europäischer Hochschulraum geschaffen wird [Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010]. Demzufolge hatten sich die deutschen Hochschulen in die Rahmenbedingungen der europäischen Bildungsstandards einzuordnen. Ähnlich wie das

„Made in Germany“ waren die in Deutschland üblichen Diplomstudiengänge ein Alleinstellungsmerkmal, das innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU keine Vergleichbarkeit zuließ, von qualitätswahrenden Wechseln innerhalb der EU-Staaten während des Studiums ganz zu schweigen. Die deutschen Hochschulen mussten daher notgedrungen die Bachelor- und Masterstudiengänge einführen. Der Abschluss **Bachelor of Science** oder **Bachelor of Engineering** ersetzt dabei den bisher etablierten Abschluss Dipl.-Ing. (FH) und der weiterführende **Master of Science** oder **Master of Engineering** steht für den Abschluss Dipl.-Ing. an einer Universität, einer technischen Universität oder einer technischen Hochschule.

Inhalte der Studiengänge

Die wesentlichen Inhalte des **Bachelorstudiums** sind z.B. an der Fachhochschule Anhalt in Dessau:

Mathematik I-V, Physik, Datenverarbeitung, Programmierung, Geodatenerfassung I-IV, Sensorik, Ingenieurvermessung I-II, Fernerkundung und Photogrammetrie, Bildverarbeitung, GIS Funktionalität

als wissenschaftliche Schwerpunkte sowie

Liegenschaftswesen, Flächenmanagement I-II und Geomediendesign

als Verknüpfungen zu anderen Bereichen, teilweise als Wahlpflichtmodul. Interdisziplinär werden Fremdsprachen, Präsentationstechnik, Literatur- und Fachinformationssysteme, Recht, Rhetorik und Projektmanagement angeboten.

Im insgesamt sechssemestrigen Studium sind in den ersten 3 Semestern jeweils 6 Wochen Geodatenpraktikum, Programmierpraktikum und das Projektstudium Vermessung vorgesehen. Im 4. und 5. Semester wird ein Berufspraktikum von 16 Wochen Dauer durchgeführt, das in der freien Wirtschaft abgeleistet werden muss [Hochschule Anhalt 2008].

Der Masterstudiengang schließt sich in der Regel dem Bachelorabschluss an und hat im Wesentlichen eine hoch wissenschaftliche Ausprägung im ingenieurtechnischen Bereich. Als Beispiele seien hier die Spezialgebiete GNSS, Geomonitoring, Ingenieurvermessung und Geoinformatik genannt. Der Masterabschluss ist zwingende Voraussetzung, um das „**Technische Referendariat**“ ableisten zu können [APO 2008]. Der Masterabschluss wird im Allgemeinen auch als das I. Staatsexamen bezeichnet.

3 Fachliche Inhalte des Referendariats

Am Beispiel der Referendarausbildung in Sachsen-Anhalt wird aufgezeigt, welche Inhalte in diesem Bundesland vermittelt werden und in welchem zeitlichen Rahmen dies geschieht:

Liegenschaftskataster

17 Wochen

(davon 16 Wochen in der Liegenschaftskatasterführenden Stelle und 1 Woche im Grundbuchamt)

Ländliche Neuordnung

13 Wochen

(davon 10 Wochen in einem Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten und 3 Wochen im Landwirtschaftsministerium)

Landesplanung u. Städtebau, Bauplanung u. Bauordnung 15 Wochen

(bei unterer Bauaufsichtsbehörde, unterer Planungsbehörde, LVermGeo, oder Stellen der Landesplanung)

Vertiefung in einem der oben genannten Bereiche 12 Wochen**Landesvermessung und Kartographie 11 Wochen**

(LVermGeo)

Organisation und Aufgaben der Mittelinstanz, Aufsicht 8 Wochen

(LVermGeo)

Häusliche Prüfungsarbeit 6 Wochen**Lehrgänge 10 Wochen**

(darin Grundlehrgang 1 Woche, allgemeiner Verwaltungslehrgang 4 Wochen und fachbezogene Verwaltungslehrgänge mit 5 Wochen)[Ministerialblatt LSA 2000].

Die Ausbildung im Liegenschaftskataster befasst sich sowohl mit der umfangreichen Historie und Entstehung des Katasterrechts, als auch mit intensiven praktischen Anwendungen. Die sehr enge Anbindung des Liegenschaftskatasters an das Eigentumsrechte sichernde Grundbuch und der entsprechend sachverständige Umgang mit den Nachweisen des Liegenschaftskatasters (Buch, Karte und Zahlennachweis) werden in dieser Zeit offenbar und prägen die junge Referendarin bzw. den jungen Referendar für das weitere Berufsleben. Mit nur einer Woche ggf. etwas kurz geraten ist die Ausbildungszeit im Grundbuchamt, wodurch tatsächlich nur Grundlagen vermittelt werden, ohne dass Anwendungen in der Praxis folgen können. Dies wäre dann im Rahmen der vertieften Ausbildung aber möglich. Dem angehenden *ÖbVermlng* erschließt sich hier der Bereich, in dem er künftig beurkundend tätig wird.

Ausbildungsinhalte

Im Ausbildungsabschnitt Ländliche Neuordnung werden die rechtlichen Grundlagen im Umgang mit Grundeigentum vermittelt. Es werden wichtige Einblicke in das Verfahrensrecht gewährt, wie auch die Belange von Umwelt- und Naturschutz aufgezeigt. Letztlich wird die Wertermittlung als Fundament des amtlichen Wirkens grundlegend erfasst. Die Zeit im Ministerium gewährt einen ersten Einblick in die organisatorischen Abläufe einer Verwaltung und die Verbindungen zu anderen Rechtsbereichen. Da die *ÖbVermlng* häufig für Behörden der Flurneuordnung im Auftrag tätig werden, können diese elementaren Kenntnisse nur von Vorteil sein.

Landesplanung und Städtebau sind ein Instrument der geordneten wirtschaftlichen Entwicklung eines Bundeslandes, aus dem heraus sich die Bauplanung und die Bauordnung entwickeln. Auch wenn es sich hier um völlig andere Rechtsbereiche handelt, so sind Berührungspunkte zum Kataster und damit zu einem der Betätigungsfelder des *ÖbVermlng* gegeben. Insbesondere die Auswirkungen baurechtlicher Festlegungen auf die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken können in dieser Phase der Ausbildung erfasst und innerhalb der Grundstückswertermittlung entsprechend bewertet werden.

Die Ausbildungszeit in der Landesvermessung und Kartographie gewährt sehr gute Einblicke in den Aufbau der nutzbaren Ressourcen für Liegenschafts- und sonstige Vermessungen, aber auch für die Nutzung der Nachweise für die Erstellung der

Landeskartenwerke. Insbesondere die Verfahren zur Automatisierung und deren Nutzungsmöglichkeiten bilden das Verständnis des ÖbVermlng für künftige Verwaltungsmodernisierungen heran.

Die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde sind letztlich ein wichtiger Baustein im künftigen Miteinander von ÖbVermlng und Verwaltung. Die Kenntnis von Prozessabläufen, wie z.B. dem Controlling, dem sich im Rahmen der Antragsverwaltung auch der ÖbVermlng unterwerfen muss, ist von großer Bedeutung. Organisatorische Abläufe in der Katasterverwaltung und die Anforderungen an die Widerspruchsbearbeitung, das Beschwerdemanagement und die Zusammenarbeit mit anderen Landesverwaltungen sind wertvolle Erfahrungen im kooperativen Miteinander des öffentlichen Vermessungswesens. Die Aufklärung über die Rechtsstellung des ÖbVermlng gegenüber Bürger und Verwaltung ist grundlegender Bestandteil.

Innerhalb der Lehrgänge werden die entsprechenden theoretischen Grundlagen intensiv vermittelt und ein umfangreiches Repetitorium der juristischen Zusammenhänge erarbeitet. Versierte Fachleute und Spezialisten der Verwaltung stehen den jungen Referendaren für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

4 Die Rechtsstellung des ÖbVermlng und die Zulassungsvoraussetzungen in Sachsen-Anhalt

4.1 Die Rechtsstellung des ÖbVermlng in Sachsen-Anhalt

Träger eines öffentlichen Amtes

Aufgrund der fehlenden Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz für das Sachgebiet des Vermessungswesens an den Bund fällt das allgemeine Vermessungswesen wegen der Zuständigkeitsvermutung des Art. 70 GG in die Regelungsbefugnis der Länder. Bis auf Bayern, das die Institution des ÖbVermlng nicht kennt, haben alle Bundesländer von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht und das Berufsrecht des ÖbVermlng gesetzlich geregelt [Keddo 2008]. Der Beruf des ÖbVermlng ist durch seine Ausprägung in den Landesgesetzen als zweigleisig charakterisiert; im öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich ist er „Beliehener“, im privatrechtlichen Tätigkeitsbereich „Freiberufler“. Insoweit wird er verbreitet auch als „staatlich gebundener Freiberufler“ bezeichnet. Der Berufsstand des ÖbVermlng ist generell als staatsgebundener Beruf charakterisiert, der in den Bundesländern mit unterschiedlicher Ausprägung installiert ist [Keddo 2008]. Im Bundesland Sachsen-Anhalt ist der ÖbVermlng „Träger eines öffentlichen Amtes“ und dadurch mit weitreichenden Befugnissen, wie z.B. mit der Befugnis zur Beurkundung von Tatbeständen an Grund und Boden versehen. So heißt es in **§ 1 (Wahrnehmung der Aufgaben)** Abs. 2 Satz 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (**VermGeoG LSA**):

„Die Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegen grundsätzlich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes.“

Und weiter in **§ 15 (Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis)** Abs. 1 **VermGeoG LSA**:

„Der Leiter der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde, die von ihm beauftragten Beamten seiner Behörde sowie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

sind befugt, Anträge von Eigentümern auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beurkunden und öffentlich zu beglaubigen.“

Die Rechtsstellung und Normen werden im „Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (**ÖbVermlngG LSA**)“ weiter festgelegt:

§ 1 (Rechtsstellung)

„(1) Als Träger eines öffentlichen Amtes werden für Aufgaben auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens (§ 2 Abs. 1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bestellt.“

„(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich diesem Gesetz. Er führt ein Amtssiegel. Sein Beruf ist kein Gewerbe.“

§ 2 (Aufgaben)

„(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist befugt, Vermessungen auszuführen,

1. für die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters,
2. an die für andere Zwecke rechtliche Wirkungen geknüpft oder durch die Tatsachen an Grund und Boden festgestellt oder sonst Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach räumlich abgegrenzt werden, sofern für solche Vermessungen eine öffentliche Beglaubigung oder öffentliche Beurkundung verlangt wird,
3. für die seine Zuständigkeit in Rechtsvorschriften begründet worden ist.“

4.2 Die derzeitigen Zulassungsvoraussetzungen in Sachsen-Anhalt

In den Bundesländern sind die Zulassungsvoraussetzungen sehr weitreichend in den *ÖbVermlng*-Gesetzen geregelt. So sind neben der fachlichen Qualifikation auch personenbezogene Anforderungen zu erfüllen und, der besonderen Stellung des *ÖbVermlng* als Amtsträger geschuldet, auch das Erfordernis der Staatsangehörigkeit in einem EU Mitgliedsstaat [Keddo 2008]. Hinsichtlich des fachlichen Erfordernisses wird im Bundesland Sachsen-Anhalt unterschieden nach Bewerbern, die die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen (§ 3 (2) Nr. 2 *ÖbVermlngG LSA*) und eine Laufbahnprüfung abgelegt haben sowie Bewerbern, die die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen inne haben, (§ 3 (1) Nr. 2 *ÖbVermlngG LSA*) aufgrund bestandener 2. Staatsprüfung (Große Staatsprüfung) im Anschluss an das technische Referendariat. Darüber hinaus werden Nachweise der berufspraktischen Tätigkeit gefordert. Im ersten Fall sind neben der bestandenen Laufbahnprüfung 6 Jahre berufspraktische Tätigkeit mit Vermessungen nach § 1 *VermGeoG LSA* erforderlich. Davon ist mindestens ein halbes Jahr bei einem *ÖbVermlng* abzuleisten. Im zweiten Fall müssen die Assessoren hier lediglich 1 Jahr Praxiserfahrung nachweisen, von dem ebenfalls mindestens ein halbes Jahr bei einem *ÖbVermlng* abzuleisten ist. Dies ist in § 3 Abs. 1 und 2 *ÖbVermlngG LSA* so geregelt [*ÖbVermlngG LSA*].

Voraussetzungen für die Zulassung

5 Qualitätsprofil des ÖbVermlng in Sachsen-Anhalt

Im Ergebnis der Ausführungen zu 2, 3 und 4 kann das Profil eines im Bundesland Sachsen-Anhalt tätigen ÖbVermlng umfassend beschrieben werden.

5.1 Fachkompetenz technischer Vermessungsverfahren

Erfordernisse an die Vermessungs- und Rechentechnik

Während des Studiums an der Fachhochschule oder Universität wurde ein sehr umfangreiches technisches Wissen vermittelt. Dies hat zur Folge, dass der ÖbVermlng die Erfordernisse an seine Vermessungs- und Rechentechnik stets fachmännisch exakt einstufen kann und seine technische Ausstattung immer an den Erfordernissen der Vermessungsaufgaben orientiert. Dabei liegen die Genauigkeitsanforderungen im technischen Vermessungsbereich meist über denen des hoheitlichen Segments. Darüber hinaus ist der Ingenieur stets bestrebt, auf dem aktuellen Stand der Technik zu sein, was heutzutage auch von den Auftraggebern vorausgesetzt wird. Hinzu kommt die Erwartung, dass der Ingenieur hier möglichst effektiv und kostensparend und auch positiv beratend im Sinne des Projekts tätig wird.

5.2 Fachkompetenz Liegenschafts- und Katasterrecht

Auch wenn an den Hochschulen das Liegenschafts- und Katasterrecht Bestandteil des Studiums ist, so ist der Stundenumfang hier relativ gering. Darüber hinaus sind die Unterweisungen oft sehr abstrakt, da nicht am konkreten Praxisbeispiel gearbeitet werden kann. Hier liegt die große Chance des technischen Referendariats, wo z.B. mit Vertiefung immerhin 1/3 der Ausbildungszeit im Liegenschaftskataster stattfinden können. Gerade die Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in die Praxis und die jederzeit mögliche fachliche Diskussion mit erfahrenen Ausbildern vermittelt eine hohe Kompetenz in der sicheren Anwendung der rechtlichen Grundlagen im Liegenschaftskataster.

5.3 Kompetenzen in anderen Rechtsgebieten

Sofern andere Rechtsgebiete auf das Liegenschaftskataster einwirken – wie z.B. im öffentlichen Recht das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, das Bodensonderungsgesetz oder das Wassergesetz – kann der ÖbVermlng hier das im Referendariat erlernte Wissen rechtssicher anwenden und bei den vorzunehmenden Beurkundungen entsprechend würdigen.

Gerade im Umgang mit Flurstücksgrenzen und der Gestaltung neuer Flurstücke sind auch die vermittelten Kenntnisse des bürgerlichen Rechts unverzichtbar. Hier müssen mitunter Abwägungen getroffen werden, wie sich z.B. Flurstücksbildungen auf Grundbucheintragungen auswirken und welchen Einfluss eine neue Grenze im Nachbarschaftsrecht nimmt.

Erfahrungen im öffentlichen Baurecht

Von sehr hoher Bedeutung sind die Kenntnisse und Erfahrungen im öffentlichen Baurecht. Innerhalb der Ausbildungszeit im Referendariat von 15 Wochen wird das Wissen um die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung vermittelt, wodurch der ÖbVermlng eigenverantwortlich bei jeder Zerlegungsvermessung darauf achtet, dass die Flurstücksbildungen nicht gegen geltendes Baurecht verstoßen, oder aber mindestens den Antragsteller über ggf. mögliche Konsequenzen aufklärt.

5.4 Berufsständische Verpflichtung zur Qualifizierung

Nicht Bestandteil des *ÖbVermlngG* LSA ist die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung. Dabei wird offenbar stillschweigend von einer Selbstverpflichtung des *ÖbVermlng* ausgegangen. Hier handelt in der Tat jeder *ÖbVermlng* aus eigenem Interesse heraus, wobei zumindest die im BDVI organisierten *ÖbVermlng* über das BDVI-Bildungsinstitut ständig über Veränderungen im technischen Bereich und auch auf rechtlichem Gebiet informiert werden. Aufgrund der Ausbildung im Referendariat ist aber jeder *ÖbVermlng* in der Lage, sich Gesetzestexte und ihre Auslegung selbst zu erarbeiten und rechtssicher anzuwenden. Bei Änderungen von Verwaltungsvorschriften wird i.d.R. auf Seminare der jeweiligen Fachverwaltungen zurückgegriffen, sog. Dienstberatungen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich im weitesten Sinne natürlich auch auf die Mitarbeiter des *ÖbVermlng*. Hier werden in unregelmäßigen Abständen betriebsinterne Fortbildungen durchgeführt, oder die entsprechenden Mitarbeiter zu Lehrgängen entsandt.

Fort- und Weiterbildung

5.5 Ortsinstanz

Nicht nur im Bundesland Sachsen-Anhalt, sondern auch in anderen Bundesländern ist die Tendenz erkennbar, dass sich die Fachverwaltung aus der Fläche zurückzieht und sich an zentralen Standorten konzentriert. Dies hat zur Folge, dass die unmittelbare Bürgerinformation vor Ort von der Fachverwaltung nicht mehr abgesichert werden kann. Für viele Bürgerinnen und Bürger und die Antragsteller, die nicht über das Internet Kontakt zur Katasterverwaltung aufnehmen können oder wollen, bleibt der *ÖbVermlng* der Ansprechpartner vor Ort, quasi auch als verlängerter Arm der Verwaltung.

In vielen Fällen, in denen es nicht unmittelbar um die Beantragung von Liegenschaftsvermessungen geht, muss der *ÖbVermlng* in der Lage sein, dem Bürger weiterhelfen zu können. Hier sind wieder die Kenntnisse vom Aufbau und der Organisation der Fachverwaltung von großer Bedeutung.

5.6 Beratungskompetenz

Für den Bürger von großer Bedeutung ist die korrekte Beratung durch den *ÖbVermlng*. Oftmals wird erst im Dialog deutlich, dass der Antragsteller eigentlich eine ganz andere Leistung benötigt, als er ursprünglich beantragen wollte. Selten steht am Ende des Beratungsgesprächs auch die Erkenntnis, dass der Antragsteller keine Liegenschaftsvermessung benötigt. Eine korrekte Beratung hier durchzuführen ist oftmals dadurch erschwert, dass der Antragsteller veraltetes oder gar kein Kartenmaterial vorlegt. In diesem Fall gewinnt die Nutzung des Dienstes Kataster-Online in Sachsen-Anhalt auch für Beratungszwecke der *ÖbVermlng* verstärkt an Bedeutung.

Beratung ist ein Qualitätsmerkmal

In Bauangelegenheiten kommt dem *ÖbVermlng* hier eine besondere Bedeutung zu, indem er die Bauherrschaft optimal zu den Festlegungen des Baurechts am speziellen Objekt und den sich daraus ergebenden Erfordernissen an das Grundstück berät.

6 Unternehmerische Qualifizierung durch Referendariat?

Wie unter 3 ausgeführt, bestehen die wesentlichen Inhalte des Referendariats darin, die Aufgabenbereiche der Fachverwaltungen umfassend kennenzulernen, und sich die anzuwendenden Rechtsgebiete nebst Verwaltungspraxis zu erarbeiten. Management und Mitarbeiterlenkung innerhalb der Verwaltung werden ebenfalls in Ansätzen vermittelt. Bezüglich des Anwendungsgebietes Liegenschaftskataster werden die Referendare fachlich auch auf die Berufsausübung als ÖbVermlng vorbereitet.

Unternehmerische Fähigkeiten

Was Studium und Referendariat nur in Ansätzen vorsehen, ist das Erlernen von unternehmerischen Fähigkeiten. Dennoch müssen ÖbVermlng-Anwärter über Grundkenntnisse der Buchführung, des Personalwesens und des Steuerrechts verfügen. Dies wurde von den Gesetzgebern erkannt. Demzufolge haben die meisten Bundesländer, darunter auch das Land Sachsen-Anhalt, wie bereits unter 4.2 ausgeführt, der Zulassung zum ÖbVermlng eine praktische Tätigkeit bei einem bereits praktizierenden ÖbVermlng vorangestellt. Indes ist es in die Verantwortlichkeit von Assessor und praktizierenden ÖbVermlng übertragen, in diesem Praxisabschnitt genau die Grundlagen zu erlernen bzw. zu vermitteln, die für die erfolgreiche Führung eines ÖbVermlng-Büros erforderlich sind.

In der Regel wird die praktische Tätigkeit auch gerade von den zugelassenen ÖbVermlng angestrebt, um hier möglichen Nachwuchs einzuarbeiten und damit den Berufsstand des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs weiter zu stärken und zu sichern.

7 Entwicklung Liegenschaftskataster/Fachkompetenzen

Das Liegenschaftskataster in den Bundesländern und insbesondere im Land Sachsen-Anhalt befindet sich nicht nur im ständigen Prozess der Fortführung und Aktualisierung aufgrund von Fortführungsvermessungen. Vielmehr ergeben sich aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung Möglichkeiten zur verbesserten und optimierten Führung der Nachweise. Dies hatte zur Folge, dass in den letzten Jahren mit dem Aufbau digital geführter Nachweise begonnen wurde. Schon sehr bald werden ALK und ALB (die ersten digital geführten Nachweise von Karte und Buch) zum „Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)“ verschmelzen. Parallel wird das Dokumentenmanagementsystem (DMS) aufgebaut, in dem sich die bislang analog geführten und archivierten Vermessungsschriften in digitaler Form befinden.

Online-Verfahren

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden in der Zukunft zwangsläufig (wenn flächendeckend DSL-Verbindungen zur Verfügung stehen) auf dieses digitale und per Internet abrufbare Angebot der Vermessungs- und Katasterverwaltung zurückgreifen. Die komfortable und zügige Vorbereitung der Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen durch die Katasterverwaltung wird es dann aller Voraussicht nach nicht mehr geben.

Der ÖbVermlng wird die für die Beurkundung erforderlichen Unterlagen dann auch eigenverantwortlich im DMS zusammensuchen müssen. Um hier nun keine fehlerhaften Verwaltungsakte zu setzen, ist sowohl die Fachkompetenz im technischen Bereich erforderlich – nämlich bei der Wertung und Hinzuziehung von historischen Vermessungsunterlagen (Fortführungsrisse und Vermessungszahlen) – als auch die

verwaltungsrechtliche Kompetenz erforderlich, um hier die Kette der bereits gesetzten Verwaltungsakte lückenlos erkennen und werten zu können.

Aber auch nachdem neue Verwaltungsakte gesetzt wurden, ist ein Datenaustausch erforderlich, jetzt aber vom *ÖbVermlng* zur Katasterverwaltung. Dieser Austausch muss so erfolgen, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltung die Fortführung des Liegenschaftskatasters korrekt und, dem gesetzten Verwaltungsakt entsprechend, fehlerfrei ausführen kann. Die Schnittstelle zum ALKIS muss daher fehlerfrei bedient werden können. Dazu muss der *ÖbVermlng* die technischen Voraussetzungen in seinem Büro schaffen und seine Mitarbeiter entsprechend schulen.

Das Liegenschaftskataster entwickelt sich damit völlig zu recht weiter zu einem technischen Fachregister auf verwaltungsrechtlicher Grundlage, dessen Verwaltung auch künftig von Fachleuten ausgeführt werden sollte, die sich sowohl technisch wie auch auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts auf hohem und höchstem Niveau bewegen.

8 Ein Resümee

An der Existenzberechtigung des technischen Referendariats kann es aus Sicht der *ÖbVermlng* keinen Zweifel geben. Gerade in diesem Ausbildungsabschnitt werden dem jungen Ingenieur bzw. der jungen Ingenieurin Fertigkeiten vermittelt, die ein künftiger *ÖbVermlng* im rechtssicheren Umgang mit Verwaltungsakten und Liegenschaftsvermessungen benötigt. Gerade auch der Zugang zu anderen Rechtsgebieten macht den Assessor bzw. die Assessorin zum Spezialisten bei der Verbindung von Technik und Recht. Sollte es das technische Referendariat nicht mehr geben, wäre der Berufswunsch *ÖbVermlng* nur noch über eine Beamtenlaufbahn realisierbar.

**Existenz des
technischen
Referendariats
ist berechtigt**

Es wurde aufgezeigt, dass die Inspektorenanwärter hier einen relativ langen Zeitabschnitt innerhalb der Verwaltung ableisten müssen und mindestens 6 Jahre Berufspraxis dann eine der Zulassungsvoraussetzungen zum *ÖbVermlng* sind. Damit ist ein relativ zügiger Zugang zum Beruf des *ÖbVermlng* nicht mehr möglich, wodurch die Attraktivität und das Interesse an diesem Beruf sinken könnten. Der Berufsstand als solcher wäre dann stark gefährdet.

Die Alternative zum Referendariat könnte dann nur darin bestehen, dass die Masterstudiengänge um die wesentlichen Inhalte des technischen Referendariats ergänzt werden. Da dies dann aber unweigerlich zu einer Verlängerung der Studierendauer führen würde, wäre dies allein schon vor dem Hintergrund der Bologna-Erklärung wohl eher nicht zulässig.

Aber auch in der Katasterverwaltung können die Prozesse der weiteren Technisierung und Automatisierung qualifiziert nur von Personal begleitet werden, das sowohl auf dem Gebiet der Technik, wie auch auf dem des öffentlichen Rechts versiert ist. Juristen alleine dürften dazu nicht in der Lage sein. Hier ist der Vermessungsassessor bzw. die Vermessungsassessorin auch aus Sicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure weiterhin unverzichtbar.

Anschrift des Autors **Jens Müller**
 ÖbVermIng Dipl.-Ing. Jens Müller
 Woort 3
 38820 Halberstadt
 E-Mail: Vermueller@aol.com

Literaturverzeichnis

APO 2008: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes (APO), Empfehlung des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes für den höheren technischen Verwaltungsdienst 03.06.1997 i.d.F.v. 01.09.2008, in „Blaues Heft“, www.oberpruefungsamt.de.

Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: Der Bologna-Prozess in www.bmbf.de/de/3336.php.

Fietz, P. 2010: Das technische Referendariat – damit Verwaltung eine Zukunft hat Das Vermessungsreferendariat im Land Brandenburg, Vermessung Brandenburg 1/2010, Seite 86 – 95, Potsdam 2010.

Hochschule Anhalt 2008: Hochschule Anhalt (FH), Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Vermessungswesen vom 02.07.2008, www.hs-anhalt.de.

Keddo, L. 2008: Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur – Stellung und Funktion im Rechtssystem Wißner-Verlag, Augsburg 2008.

Kummer, K., Möllering, H. 2005: Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt – Kommentar 3. Auflage Kommunal- und Schulbuchverlag, Wiesbaden 2005.

Ministerialblatt LSA 2000: Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt; Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen (APVOhtechD-Verm-Erlaß), MBl. LSA 2000, Seite 18.

ÖbVermIngG LSA 1992/2002: Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermIngG LSA) GVBl. LSA 1992, Seite 367 und GVBl. LSA 2002, Seite 130.

OPA 2010: Vorstand des Oberprüfungsamtes für den höheren technischen Verwaltungsdienst beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 65. Sitzung am 15.04.2010 in Bonn - Ergebnisniederschrift www.oberpruefungsamt.de.

Schultze, K. 2008: Attraktivitätssteigerung des technischen Referendariats, in: Zeitschrift für das Öffentliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (LSA VERM), 14. Jahrgang, Heft 2, Seite 153-166, Magdeburg 2008.

VermGeoG LSA 2004: Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA), GVBl. LSA 2004, Seite 716.